

Beschluss
des Bundesrates

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Zwölftes SGB V-Änderungsgesetz - 12. SGB V-ÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag durch Beschlüsse vom 15. November 2002 und vom 11. April 2003 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner nachfolgende EntschlieÙung gefasst:

- a) Im Rahmen der anstehenden Gesetzgebung zur Modernisierung des deutschen Gesundheitswesens werden wirksame Regelungen getroffen, die dafür sorgen, dass Arzneimittel ohne therapeutischen Zusatznutzen keine preistreibende Wirkung entfalten.
- b) Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden verpflichtet, bei den Verwaltungsausgaben der Krankenkassen auf die strikte Einhaltung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuwirken und dabei einheitliche Maßstäbe anzuwenden.